

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

NAME, ADRESSE

- nachfolgend auch „Partei“ genannt -

und

der Firma Gerhardt Kunststofftechnik GmbH, Schlittenbacher Str. 2, 58511 Lüdenscheid
und / oder

-beide nachfolgend auch „Parteien“ genannt-

Präambel

Die Parteien befinden sich im Gespräch über eine Zusammenarbeit im Rahmen

EINSETZEN (FALLS GEWOLLT)

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang von Übermittlungen, Offenlegung und Kommunikation vertraulicher Informationen, die der Geheimhaltung bedürfen.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherung der Interessen vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertrauliche Informationen

(1) Vertraulich im Sinne der Vereinbarung sind insbesondere alle:

- Alle betriebswirtschaftlichen, personenbezogenen und technischen Daten,
- Know-how, elektronisch gespeicherte Daten, Muster, Zeichnungen, Konstruktionen, Prototypen
- Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten,
- Angebote, Reaktionen auf Angebote, Absichten,
- Ergebnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt, verhandelt oder verwendet werden,

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

- Beschreibungen der Zusammenarbeit
- Die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Zusammenarbeit,
- Andere Informationen, die im Rahmen des Austausches oder der Zusammenarbeit erlangt werden,

und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge sowie alle mündlich oder schriftlich, einschließlich auf Datenträgern oder per E-Mail, erhaltenen Informationen, gewonnenen Erkenntnisse, Arbeitsergebnisse, Gutachten und ausgehändigten oder erarbeiteten Materialien.

(2) Ebenso unterliegen auch alle Informationen, die vor Inkrafttreten Gesprächsinhalt waren, dieser Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der vorgenannten Art, die die Parteien direkt oder indirekt im Rahmen der Gespräche und/oder der Zusammenarbeit erlangen, geheim zu behandeln. Die Parteien sichern insbesondere zu, diese Informationen ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

(2) Ferner verpflichtet sich die Parteien, die vertrauliche Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese vertraulichen Informationen zu vermeiden.

(3) Dies schließt ein, dass eine Partei insbesondere

- die vertraulichen Informationen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens der anderen Partei dazu nutzt, Verfahren Produkte o.ä. herzustellen, nachzubauen oder zu reproduzieren;
- keine Auskünfte über die erlangten Erkenntnisse und Ergebnisse an Dritte geben wird;
- während der Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten keinen unbefugten Dritten Einblick in Art und Umfang der Arbeiten verschafft.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte von der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

(5) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden vertraulichen Informationen nachweislich im Zeitpunkt der Übermittlung

- bereits allgemein bekannt oder offenkundig, d.h. bereits veröffentlicht oder allgemein zugänglich, gewesen sind oder
- ohne Verschulden der jeweiligen Partei allgemein offenkundig werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei der jeweiligen Partei bereits vorhanden sind oder
- aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind und die schutzwürdige Partei mit angemessenem zeitlichen Vorlauf vor der erforderlichen Offenbarung hierüber schriftlich informiert wurde.

§ 3 Verbundene Unternehmen

Keine Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind alle verbundenen Unternehmen i.S. der § 271 Abs. 2 HGB, §§ 15 - 18 AktG und Konzern- und Tochtergesellschaften, an denen die Parteien mehrheitlich beteiligt sind, vorausgesetzt, dass diese verbundenen Unternehmen, Konzern- und Tochtergesellschaften die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung in vollem Umfang schriftlich als bindend anerkennen.

§ 4 Preisgabe an einen Dritten

(1) Sollte projektbezogen eine Weiterleitung von vertraulichen Informationen an einen Dritten erforderlich sein, so hat die Partei, die die Informationen an den Dritten weitergibt, dies gegenüber der schutzwürdigen Partei mitzuteilen. Die preisgebende Partei hat diesen Dritten ausdrücklich zur Einhaltung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungserklärung gleichermaßen zu verpflichten.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen im Rahmen der kaufmännischen Abwicklung bei Vertriebspartnern (Handelsunternehmen) zu den jeweils produzierenden Unternehmen ist ohne die besonderen Pflichten des § 4 Abs. 1 S. 1 möglich, sofern die produzierenden Unternehmen ebenfalls zur Geheimhaltung durch die Vertriebspartner verpflichtet wurden.

(3) Bei einem Verstoß bleiben alle Rechte vorbehalten.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

§ 5 Schutzrechte/Urheberrechte

Durch diese Vereinbarung oder durch die Übermittlung von vertraulichen Informationen, und unabhängig davon, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt. Die jeweilige Partei behält sich alle Rechte einschließlich der Urheberrechte in Bezug auf Ihre vertraulichen Informationen im In- und Ausland auch für den Fall der Patenterteilung und Gebrauchsmustereintragung vor. Offengelegte Informationen begründen weder eine Vorveröffentlichung noch ein Vorbenutzungsrecht i.S.d. PatG und GebrMG.

§ 6 Haftung

Die Parteien übernehmen keine Haftung dafür, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sowie Arbeitsergebnisse irgendwelche allgemeinen oder besonderen Eigenschaften haben oder Qualifikationen erfüllen, brauchbar, vollständig, technisch einwandfrei oder vermarktungsfähig sind, oder dass durch ihre Anwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Fortbestand der Geheimhaltungspflicht

(1) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung treten nach beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft und bleiben über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus für weitere **ZAHL** Jahre bestehen.

(2) Die Parteien verpflichten sich auf Verlangen der anderen Partei, oder spätestens nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltene Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Muster etc., einschließlich eventuell gezogener Kopien, an die jeweils andere Partei herauszugeben, zu vernichten oder von allen Datenträgern zu löschen, sofern nicht gesetzliche oder standesrechtliche Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Die jeweilige Partei hat auch dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Personen außerhalb des eigenen Unternehmens, denen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht wurden, entsprechend des vorstehenden Satzes verfahren. Soweit vertrauliche Informationen als Daten auf Back-up-Medien gespeichert werden, ist es ausreichend, wenn diese Daten im üblichen Turnus gelöscht werden. Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung gelten über deren Beendigung für diese Daten hinaus, bis diese endgültig von der empfangenden Partei gelöscht wurden.

§ 8 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Lüdenscheid. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

§ 9 Änderungen/Ergänzungen

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

Firmenstempel:

Firmenstempel:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift